Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 1. Montags den 2. Januar 1804.

1. Publicandum.

Da bemerket worden, daß zur Schmälerung des Königl. Stempel-Interesse zu den Pacht und Mieths Contracten überhaupt und besonders zu denen über Wohnungen, die edictmäßigen Stempel oft vorsezlich nicht adhibirt werden; so werden dem Publico die in dem neuen Stempel-Edict vom 17. Septbr. v. J. darauf Bezug habende §§ hierdurch in Erinnerung gebracht, welche festsetzen.

Zu jedem Pacht- und Mieths-Contracte über ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit, worunter auch die Pacht-Contracte über Unsere Domainen und Güter, ingleichen der Prinzlichen Pächter gehören, so weit sie würkliche Pachtstücke, und nicht blos fixirte Gefälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen; ferner alle Pacht-Contracte über Unsere Revenüen, sie mögen von Haupt- oder Unterpächtern geschlossen seyn, wenn die einjährige Pacht oder Miethe über Funfzig Rtlr. beträgt, soll der Stempel nach folgenden Sätzen bey Strafe des doppelten Betrages gebraucht werden:

Bey einer jährlichen Pacht oder Miethe von 50 bis 100 Rtlr. 3 Groschen, von 100 bis 200 Rtl. 6 Groschen. Von jeder Pacht oder Miethe über zweihundert Rtlr., werden dem Sechs Groschen Stempel von jedem Hundert darüber Vier gute Groschen hinzugerechnet, jedoch die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht. Ist die Pacht oder Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen, so wird die Hälfte des Stempels entrichtet.

Zu den übrigen Exemplaren eines Pacht- oder Mieths-Contracts, wenn die Pacht oder Miethe über Zweihundert Rtlr. beträgt, wird nur ein Sechs Groschen Stempel genommen und darauf bemerkt, mit welchem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; beträgt aber die jährliche Pacht oder Miethe nicht über 200 Rtlr. so bedarf es zu den übrigen Exemplaren nur eines gleichen Stempels als zum Contracte selbst.

Der Eigenthümer der verpachteten oder vermietheten Sache, und in dessen Abwesenheit der Verwalter derselben, ist verbunden, dem Stempel-Fiskal, oder demjenigen, der sonst dazu Auftrag hat, auf jedesmaliges Erfordern nachzuweisen, daß zu den Pacht oder Mieths-Contracten der vorgeschriebene Stempel genommen sey.

Wird ein Pacht oder Mieths-Contract über ein Grundstück oder eingetragene Gerechtigkeit schriftlich auf weniger als drey Jahr verlängert, und dabey der Contract

in dem einen oder andern Punkte ergänzt; so muß dazu die Hälfte des vorgeschriebenen Stempels gebraucht werden. Wird aber auch ohne Veränderung des Contracts die Miethe oder Pacht auf drey Jahre oder darüber verlängert, so ist dies einem neuen Contracte gleich, und es findet der ganze Satz statt. In allen übrigen Fällen, die Prolongation mag schriftlich oder mündlich, oder nur stillschweigend geschehen, bedarf es keines Stempels.

Das Publicum wird daher gewarnt, sich vor Contraventiones zu hüten, welche bey der von den Behörden, vorzunehmenden Visitation der Contracte edictmäßig bestrafet werden sollen.

Sign. Minden den 7. Decbr. 1803.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammer.

Haß. Backmeister. Heinen.

2. Warnungsanzeige.

Ein Kerl aus der Grafschaft Ravensberg, ist wegen verübter Betrügereyen mit zweyjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied belegt worden.

Signatum Minden am 21. Dec. 1803.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

3. Citatio Edictalis.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der Landrath Ludwig von Vincke von dem Krieges- und Domainen-Rath Albrecht Dietrich Meier den olim von Langenschen freien Burgmannshof zu Hausberge laut Contracts de 15ten Oct. 1801 angekauft hat, welchen Hof der Krieges-Rath Meier am 7ten Octbr. 1768 von dem damaligen Lieutenant Friedrich von Lettow als Testaments-Erbe des Fürstl. Waldeckschen Ober-Hofmeisters Johann Friedrich von Langen gleichmäßig erkauft hat. Da indessen noch ungewiß ist, ob die beyden Brüder des Ober-Hofmeisters von Langen nemlich der Anno 1768 schon verstorbene Major Simon Moritz von Langen und der damalige Capitain des in Neiß garnisonirenden Regiments von Blanckensee Christoph Albrecht von Langen, oder deren Erben wegen ihres Miteigenthums an diesen gemeinschaftlichen elterlichen Hof abgefunden worden, so daß dieser Hof Anno 1768 ein alleiniges Eigenthum des von Lettow als Testaments-Erben des Ober-Hofmeisters von Langen gewesen ist: so werden ad instantiam des Landrath von Vincke die unbekannten Erben des Major Simon Moritz von Langen so wie der ehemalige Hauptmann Christoph Albrecht von Langen oder dessen Erben hierdurch aufgefordert, die Ansprüche welche sie an diesem olim von Langenschen Hof etwa haben, in termino den 27ten Januar 1804 vor dem Deputirten Regierungs-Referendarius Ohly anzuzeigen, und gesetzlich zu justificiren, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie mit ihren real Ansprüchen an den Hof präcludirt; ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Landrath von Vincke frey gelassen werden wird, dem Krieges- und Domainen-Rath Meier die Kaufgelder zu bezahlen.

Urkundlich ist dieses Proclama allhier, zu Hausberge und Neiße affigirt und den hiesigen Intelligenzblättern sechsmal inserirt worden. So geschehen Minden am 14ten Octbr. 1803.

(L. S)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

4. Citatio Creditorum.

Von dem Königlich eigenbehörigen Colono Johann Heinrich Sandmann Nr. 16. Bauerschaft Laemershagen, ist aus verschiedenen Ursachen auf die öffentliche Citation seiner Gläubiger und die

Rechts-Wohlthat einer terminlichen Bezahlung der Schulden angetragen worden. Es werden daher sämtliche Sandmannsche Creditoren, zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen, und zur Erklärung über den Antrag des Gemeinschuldners, imgleichen zum weiteren Verfahren auf den 23ten Febr. k. J. Vormittages 11 Uhr an das Gerichthaus zu Bielefeld hiedurch verabladet, und haben die Ausbleibenden zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen den erscheinenden Gläubigern, nachgesetzet werden sollen.

Amt Heepen den 22ten Decbr. 1803.
Meyer.

Zur Ausmittelung des Nachlasses, des Johnlängst in der Riewenschen ins Mühle im Ritbergschen, im Königl. Eigenthum unverheyrathet verstorbenen Johann Henrich Freytagsmüller, von der Königl. eigenbehörigen Freytagsmüllers Stette Nr. 6. Bauerschaft Senne, ist eine öffentliche Vorladung sämtlicher Creditoren erforderlich gehalten.

Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Johann Henrich Freytagsmüller, und dessen Nachlaß Anspruch machen, hiedurch aufgefordert, solchen in Termino den 16ten Februar k. J. Vormittages 11 Uhr am Gerichthause zu Bielefeld anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfals sie zu erwarten, daß in der Folge hierauf nicht weiter Rücksicht genommen werde.

Amt Heepen den 24ten Decbr. 1803.
Meyer.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Jürgen Strothmann in Versmeld werden hiedurch bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 20. Jan. k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 29. Nov. 1803.
Lüder.

Da über das Vermögen des Heuerlings Philip Wilhelm Wittbracht in Loxten der Concurs eröfnet ist, so werden die Gläubiger desselben hiedurch vorgeladen, ihre an ihm habende Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung am 18. Jan. k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 24ten Nov. 1803.
Lüder.

5. Verkauf von Grundstücken.

Das in der Stadt Halle an der Rosenstraße belegene den Büscherschen Pupillen gehörige Wohnhaus, welches nebst den dazu gehörigen Hofraume auf 184 Rt. 13 mgr. 3 Pf. veranschlaget ist, soll in terminis den 6ten Febr., 5ten Merz und 9ten April k. J. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Kauflustigen werden daher eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annemlich zu bieten, weil keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 22. Dec. 1803.
Meinders.

6. Gerichtl. confirm. Verträge.

Laut Kaufbrief vom 29ten Novbr. a. c. hat der Böttcher Quesse von Franz Meyer, für 128 Rtl. erkauft ein Scheffel Saat-Land zwischen den Becken, wovon Nachbaren Husemann und Lange.

Lübbecke den 25ten Decbr. 1803.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Kind.

Laut Kaufbrief vom 29ten Novbr. a. c. hat die Justine Meyer von Franz Meyer für 138 Rtl. angekauft, den Gauerschen Garten.

Lübbecke den 25ten Decbr. 1803.
R. B. und Rath.
Kind.

Laut Kaufbrief vom 29ten Novbr. a. c. hat Conrad Deerberg von Franz Meyer für 101 Rthl. erstanden ¾ Scheffel Saat-

land auf dem Peddenpohl. Lübbecke den 25ten Decbr. 1803.

R. B. und Rath.

Kind.

Laut Kaufbrief vom 29ten Decbr. a. c. hat der Tischler Richler von Franz Meyer dessen Bruchtheil für 205 Rtl. gekauft.

Lübbecke den 25ten Decbr. 1803.

R. B. und Rath.

Kind.

7. Oeffentlicher Verkauf.

An dem Berliner Thor soll das alte Thorschreiber Haus, 23 Fuß lang, 20 Fuß breit, 9 Fuß im Stiehl hoch, mit Fachwände ausgemauret, (welches zu einer Stube, Cammer und Küche eingerichtet ist) am 5. Januar kommenden Jahrs Morgens um 11 Uhr, öffentlich, salva approbatione Hochlöbl. Cammer, an Ort und Stelle, jedoch unter der unerlässigen Bedingung verkauft werden; daß 3 Tage nach der ertheilten Approbation des Verkaufs, selbiges vom Grunde aus abgebrochen, und die Baustelle mit dem Strassenpflaster gleich verfüllt wird. Minden den 15. December 1803.

Funk, Königl. Landbaumeister.

8. Auctions-Anzeigen.

Wegen Versetzung nach Preußen sind der Herr General-Major von Besser gesonnen am 16ten Januar künftigen Jahrs und an den folgenden Tagen verschiedene Mobilien und Hausgeräthe rc., als große und kleine Spiegel; Comoden, Schränke von Mahagoni und anderem Holze; Sophas mit dazu gehörigen Stühlen, auch letztere ohne Sophas mit Sesseln; Schreib-Bureaux; Eß- Spiel und Spiegeltische unter letzteren welche von guten Marmor; eine Wanduhr, Betten und Bettstellen; Geräthe von Kupfer, Zinn, Eisen, Blech, Meßing; Porcellain-Servise; Gläser und Bouteillen; Wein in Fässern und Bouteillen von verschiedener Sorte; eine Halb-Chaise nebst Geschirr auf 6 Pferde, Reitzeug rc., durch Unterzeichneten, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen; wozu Kaufliebhaber hierdurch, mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Auction an den bemerkten Tagen Morgens früh um 9 und Nachmittags um 2 Uhr anfängt.

Bielefeld den 29ten Decbr. 1803.

Jacobi,
Regimentsquartiermeister.
Regiments v. Wedell.

Am 16ten Januar künftigen Jahres und folgenden Tagen Nachmittags 2 Uhr sollen die zur Vogelsangschen Concurs-Masse gehörenden Mobilien und Effecten bestehend in Kupfer, Zinn, Meßing und eisernen Geschirren, desgleichen Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln, und sonstigen Hausgeräths-Stücken nebst verschiedenen Tobacks Fabriken-Utensilien, und rohen Materialien, auch einer Quantität fabricirten Rauch- und Schnupftoback, in der hiesigen Vogelsangschen Behausung gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß des kauflustigen Publicums gebracht wird.

Bielefeld im Stadtgericht den 17. Dec. 1803.

Consbruch. Ziegler.

9. Avertissements.

Da ich gewillet bin, meine Brau- und Brenn-Geräthe, nebst allen Zubehör zu verkaufen, so können Liebhaber sich unter 3 Wochen bey mir melden und die Bedingung vernehmen.

Varenholz den 28. Dec. 1803.

Conrad Friedrich Hordemann.

In der Meubeln-Fabrick des Hofmahler Bartscher zu Rittberg sind beständig von allen möglichen Sorten Meubeln im neuesten und besten Geschmack gearbeitet, vorräthig und für die billigsten Preise zu

haben, als Sophas, Ottomannen, Stühle in mancherlei Desseins, mit und ohne Sprinkfedern, guten Polstern, und mit dem neuesten Modezeuge, als Atlasse, gestreiften feinen Plüsse, Haartuch, Herrenhüter Zeuge, und mit Engl. Geschmackvolle Kattune bezogen. Schreibbüreaus mit und ohne Zülinder, Secretärs, Putz und Spiegelschränke, Spiegel und Kleider-Commoden, Spiegeltische von reicher Bildhauerarbeit, Toilletten für Herrn und Damen, Nachtmagazins, Englische und andere Nachtstühle, Chibonjers, Arbeitstische für Damen, Taffel und andere Tische, Schränke, Schreib, Schlaf und Krankenstühle, und viele andere Sachen mehr.

Rittberg den 1ten Januar 1804.

N. S. Wann jemand schlichte oder krause Pferdehaar zu verkauffen hat, der kann an mich einen Käuffer finden.

Baktscher.

10. Wichtige Ankündigung eines vortreflichen Gährungs-Mittels.

Unter allen bisher bekannt gewordenen Englischen, Französischen, Braunschweigischen und anderen künstlichen Gährungs-Mitteln, welche die Stelle der gewöhnlichen Bierhefen ersetzen sollen, hat sich die vom Herrn Kittel aus Stadt Roda bey Jena gebürtig, erfundene ganz natürliche Stellbärme einzig und allein, und zwar dadurch außerordentlich empfohlen, daß sie nicht nur nach einer höchst einfachen Methode und ohne alle Kosten von Jedermann und zu jeder Jahreszeit bereitet werden kann, sondern auch zur Entwickelung der spirituösen Theile vermöge einer sicheren und weinigten Gährung noch geschickter als die bisher im Gebrauch gewesene Bierbärme ist. Sämtliche unsere hiesigen Branntweinbrenner haben dieses von dem Herrn Kittel erfundene vortreffliche Gährungsmittel bereits mit dem ungetheilten Beifall aufgenommen, und da wir uns von dem guten Erfolg seiner Wirkung, so wie auch von seiner völligen Unschädlichkeit in unseren eigenen Anstalten täglich überzeugen! So haben wir dieses so würksame als kostenfreie Gährungsmittel um so zuversichtlicher und mit allem Rechte empfehlen, und dessen Vortreflichkeit Einer für Alle, und Alle für Einem hierdurch attestiren wollen. Berlin den 24. Octbr. 1803.

Die Deputirten der Vereinigten deutsch und französischen Brantweinbrennerey-Innung hieselbst.

Peter Liepe. Christian Köhler.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigsten Special Befehl und Erlaubniß Eines Hohen General Directorii vom 8. Novbr. d. J. habe mit Bezug auf vorstehendes Attest mein erfundenes Gährungsmittel welches unweit besser und weit mehr Brantwein liefert als die gewöhnliche Bierbärme, und ohne alle Kosten zubereitet wird, als worüber ich wegen der grösten Nutzbarkeit die besten und ehrenvollesten Danksagungen sowohl in den öffentlichen Blättern als auch durch Briefe täglich erhalte, hierdurch nochmalen bekannt machen wollen, und daß ich gesonnen bin, dieses so wirksame und unschätzbare Gährungsmittel gegen ein ganz billiges Honorarium von 2 Stück Fried'd'or Jedermann jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zukommen zu lassen, daß derjenige der sich ein Recept kommen läßt, diese Sache für sich ganz allein verschwiegen gebraucht, und es an keinen andern weiter veroffenbaret, als welches ich von jeden rechtschaffenen Manne erwarte. Wer sich nun dieses äuserst probaten Gährungsmittel bedienen will, der beliebe sich in postfreien Briefen an mich zu wenden. Berlin den 18. Decbr. 1803.

Der Feuerungs Baumeister
C. A. Kittel,
Weinmeistergasse Nr. 12.

Soll man auch kleinere Kinder zur Religion anleiten; und wie soll es geschehen?

(Vom Prediger Müller in Hassel.)

(Beschluß.)

Lassen wir unsere Kinder bis zum zwölften Jahre **ohne Religion**, so werden sie in Gefahr seyn, **zu hart** und für sanfte **Gewöhnung** minder empfänglich zu werden. Und zur **Religion** soll der Mensch auch **gewöhnt** werden. So werden ihre Vorschriften ihm leichter und angenehmer werden und nicht als beschwerliche Fesseln erscheinen. So werden ihre Tröstungen sanfter auf sein Gemüth wirken und dessen Wunden besser heilen. So wird auf diesem Wege weniger Gefahr seyn, die Verpflichtungen der Religion unerfüllt zu lassen, oder ihre Segnungen nicht zu genießen. Denn, was uns **leicht** und **angenehm** ist, das unterlassen wir doch, nach der Erfahrung, weit weniger, als das, was uns schwer und widrig ist, wie wir uns um das, was uns nicht anzugehen scheint, da wir seine Beschaffenheit und seinen Werth nicht kennen, wenig bekümmern. — Dieser wichtige Vortheil einer sanften Gewöhnung an der Hand der zärtlichsten Mutter, als der ersten geschickten Bildnerin ihrer Kinder, unterstützt durch den Rath und die Leitung des Vaters und gestärkt durch das edle Beispiel beider Eltern, auch vielleicht älterer Geschwister, — geht da wenigstens verloren, wo wir vor dem zwölften Lebensjahre an Bildung unserer Kinder zur Religion nicht denken. Gerade bis zu diesem Zeitpunkte ist die Seele gleich einer leeren Tafel, für die edelsten Eindrücke doch weit offener, als nachher, wo die erste kindliche Unschuld aufhört und wo üble Einflüsse von allen Seiten her zuströmen. In dem elterlichen Hause giebt es ja so manche kleine Scene, welche der freundlichen Bildung unserer Kinderchen zur Religion so ungemein günstig sind und welche hernach nicht wieder kommen, z. B. Schwäche der jüngeren Kinder am Geiste und Körper, ihre Krankheiten, ihre Unvollkommenheiten, ihre Fehler und ihre Spiele. — O es ist nur eine geschickte Hand erforderlich, um von dem Allen den besten Gebrauch zu machen und die Gefühle der Liebe und der Zärtlichkeit, der Dankbarkeit und des Zutrauens in den Herzen der Kinder **auf immer** zu befestigen und für die späteste Zukunft einen Grund zu legen, auf welchem das Gebäude der menschlichen Tugend und Glückseligkeit sicher ruhe. —

Dies alles ist so natürlich, wie die Erfahrung lehrt, daß es kaum möglich zu seyn scheint, ein Kind **ganz ohne Religion** gut zu erziehen. Das Kind lebet und webet ja in Gott, wie wir alle in ihm leben und weben, und überall umgeben sind von den wohlthätigsten Einflüssen seiner Milde. Ueberall sichtbare und fühlbare Spuren der segnenden Gottheit und eben so viele Fingerzeige auf sie, oder, welches einerley ist, eben so viele Anleitungen zur Religion! Warum wollten wir daher unsre Kinder so bilden, daß diese schönen Gelegenheiten nicht benutzt oder gar jene schönen Gefühle erstickt würden? Man rechne doch nicht zu sehr **darauf**, daß die Religion in dem kindlichen Herzen **auch ohne Anleitung** Platz nehmen, sich befestigen und in demselben bleiben werde, bis jene Periode eintritt. — Das sind rohe Gold- und Silberstufen, welche von ihren Schlacken gereinigt, geschieden und gehörig bearbeitet werden müssen, wenn sie ihren rechten Werth erhalten sollen; welche auch verloren werden können, wenn man ihrer nicht achtet und sich nicht um sie bekümmert. —

Wie übel würde es besonders um die **gemeine Jugend** stehen, wenn ein solches Warten mit der Anleitung der Religion auch auf diese sich erstrecken sollte

Hier sind die früheren Jahre der Kindheit vom sechsten bis zum zwölften Jahre für die religiöse Bildung die wichtigsten. Wo diese bis dahin zurückbleibt, da werden zwei Jahre wahrlich nicht hinreichen, eine Bildung einigermaßen zu vollenden, welche diese Kinder für ihr ganzes Leben empfangen — da sie nach der Confirmation fast gar kein Buch mehr ansehen. — Glücklich also, daß bis jetzt unsre Verfassung jenes noch verhütet, da die Kinder vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre zur Schule kommen müssen. — Wo hingegen die gebildetern Stände Hauslehrer halten, da ist es eher zu fürchten, daß jene Mode herrschender werden dürfte. Denn hier steht es einzig in dem Willen der Eltern, ob sie ihre Kinder früher oder später, so oder anders unterrichten lassen wollen. Und da der Hauslehrer es gewöhnlich nur mit den Kindern Eines Hauses zu thun, oder doch nur eine kleine Anzahl zu unterrichten hat, so dürfte allenfalls ein Kind in zwey Jahren die nothdürftigste Kenntniß der Religion erhalten können, um das zu wissen, was ein Christ wissen muß, um nach seiner Religion zu leben und durch dieselbe ruhig und froh zu werden. — Allein das ist noch nicht Bildung, welche mehr fordert. Gebildet, gewöhnt soll der Mensch durch die Religion werden, um die Gesinnung anzunehmen, zu bewahren und zu beweisen, welche das Christenthum von seinen Bekennern fordert, und zu welchen es sie anleitet und erhebt. Welch ein Verlust, wenn erst der Saame des Bösen keimet und aufschießt, nachdem er schon früh in die weiche Seele des Kindes geworfen worden, die bis dahin noch leer war, gleich empfänglich für das Gute und für das Böse, da nicht einst der Saame des Edlen und Guten neben eingestreuet wurde, um wenigstens durch diesen in seinem Wachsen und Gedeihen das Unkraut, wo nicht völlig zu dämpfen, so doch etwas zu vermindern.

Wie einleuchtend wird es hieraus, daß man schon früh bey Kindern mit der Religion den Anfang machen müsse! Schon früh, das heißt freylich nicht so früh, daß das Kind durchaus keine deutliche Vorstellung von dem haben kann, was man ihm aus der Religion mittheilt. Das wäre offenbar zu früh. Aber nicht mehr zu früh ist es, wenn der kindliche Verstand sich entwickelt, wenn das Kind durch sein Aufmerken, Betrachten, Fragen und Forschen hinreichend zu erkennen giebt, daß es, wie zum Lernen überhaupt, so auch zum Erlernen der Religion bestimmt ist. — O, diese schöne Zeit wollen wir nicht ungesäumt vorüber gehen lassen! Das ist die rechte Zeit des Lernens, in welcher insbesondre der Grund zu einer religiösen Denkungsart gelegt werden soll. Der Mensch ist zum Lernen geboren, und die Seele besitzt einen starken Trieb zur Thätigkeit. Daher kann dieselbe nie ganz unbeschäftigt seyn. Daher lernt der Mensch immer etwas. Daher nimmt auch das Herz immer Eindrücke von aussen her auf. Lernen wir nichts Gutes, so lernen wir etwas Böses. Thun wir nichts Gutes — o wie leicht thun wir dann Böses. Wird daher ein Kind nicht früh in der Religion unterrichtet, wie leicht können Irreligion, Unglauben oder Aberglauben an die Stelle der Religion treten; ja, wie leicht können schlechte Gesinnungen den Platz der guten Gesinnungen einnehmen! — Was lehrt anders die Geschichte des Müßiggängers? Geplagt von Langeweile sinnet er zuerst auf leichte, und gewöhnlich unnütze, hernach auf schädliche Unternehmungen, und wird vielleicht bloß aus Langeweile — ein Verbrecher. — Daß doch dieses nie unsern Kindern begegne! Ohne Anleitung zur Religion ist aber diese Gefahr sehr viel größer, als bey derselben. Denn, wenn wir auch davon absehen, daß die Stunden der Unterweisung in der Religion ausfallen, und daß, wenn man das Kind den ganzen Tag, beschäftigen und doch die Religion

übergehen wollte, entweder der Zögling überhäuft, oder minder beschäftigt seyn wird; so fehlt doch das rechte Motiv zu einer weisen Thätigkeit, welches die Religion darbietet: „daß der Mensch zu einer weisen und gemeinnützigen Thätigkeit hienieden bestimmt ist.“ Wie? können wir dasselbe in seiner ganzen Stärke durch andere Gründe, zum Beispiel durch Hinsicht auf künftigen Nutzen, völlig ersetzen? — Wenn nun das Kind sieht, daß die Eltern nicht eigentlich arbeiten, sondern nur ihrem Vergnügen leben, oder, wenn es merkt, daß es geboren von reichen Eltern seines künftigen Nutzens wegen eben so wenig arbeiten dürfe, als jetzt seine Eltern ihres Nutzens wegen arbeiten? — Wie vielen müßigen, unnützen oder thörichten und schädlichen Beschäftigungen wird hierdurch der Zugang geöffnet, von welchem die Seele dann schwerer zurückgeleitet werden kann, wenn sie einmal einen unglücklichen Hang zu solchen Dingen genommen hat — wie es überall mit der Gewöhnung ergehet! —

Wie aber soll der Unterricht kleinerer Kinder in der Religion beschaffen seyn?

Freylich gehört nicht das Ganze des Christenthums für die frühern Jahre der Kindheit, welche wir zur Religion anleiten. Es finden sich in derselben so hohe göttliche Wahrheiten, daß unser Verstand sie nicht zu fassen vermag, welche daher mit dem bekannten Nahmen Geheimnisse bezeichnet zu werden pflegen. Diese behalten eine dunkle Seite auch für Erwachsene, und bleiben sogar den schärfsten Denkern unbegreiflich. Mit solchen Wahrheiten Kinder beschweren, das hieße, diese armen Kinder plagen und ihnen die herrliche Lehre Jesu vielleicht auf die ganze Zeit ihres Lebens verleiden. Denn die ersten frühesten Eindrücke pflegen unglaublich lange zu dauern.

Aber sie enthält ja auch viele begreifliche, schöne, erhabene Lehren — die Religion des Christenthums, welche auch dem kleinen Verstande unsrer jüngern Kinder angemessen sind, z. B. die Lehre, daß Gott Schöpfer, Erhalter, Versorger und Vater der Welt ist; daß er alles weiß und siehet; daß er besonders auf die Menschen, auch auf die Kinder Acht hat; daß er uns liebet, und von uns wieder geliebet seyn will; daß wir ihm nur durch gute Gesinnungen und Handlungen gefallen können; daß wir auch alle Menschen, und sie uns lieben, daß wir uns einander gegenseitig helfen, beistehen, und trösten, Niemanden dagegen geringschätzen, verachten, beleidigen sollen; daß wir dankbar, bescheiden, freundlich rc. seyn sollen, und daß Gott uns einst als gute Menschen in seinem Himmel aufnimmt, wenn wir sterben, daß er uns hingegen von sich weisen müsse, wenn wir böse wären rc. — Das alles allmählig, gelegentlich, stufenweise, nach Maaßgabe der Fähigkeiten, und sinnlich nach Math. 6, mit gehöriger Nutzung biblischer und anderer schicklichen Erzählungen vorgetragen und in Gespräche eingekleidet, muß die beste Wirkungen hervor bringen, oder ich müste mich sehr irren, wie die bewährtesten Erzieher, welche gleichmäßig mit mir denken, sich irren müsten.

Nein laßt uns diesen von den weisesten Jugendlehrern und Erziehern schon lange betretenen Weg nicht verlassen, Eltern, Lehrer, Bildner der jüngern Menschheit! O wie könnten wir unsern Kindern die Segnungen der Religion wohl zu früh zuwenden? Und wäre nicht zu früh doch besser, als zu spät? — Früh die Religion dem weichen, kindlichen Herzen tief eingeprägt *), das setzt den Jüngling und die Jungfrau in den Stand, vor Leichtsinn und Unglauben, wie vor dem Abgrunde des Lasters sich selbst zu bewahren, und ihr Leben sich selbst und andern wohlthätig und erfreulich zu machen.

———

*) Prediger Salomo XII.